

P3 13 140
P3 13 145

VERFÜGUNG VOM 4. OKTOBER 2013

KANTONSGERICHT WALLIS STRAFKAMMER

Es wirken mit: Kantonsrichter Jacques Berthouzoz, Gerichtsschreiber Dr. Adrian Walpen

in Sachen

X_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt A_____

und

Y_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B_____

gegen

die Beschlagnahmefehle **Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis**, vom 26. Juli
2013

SACHVERHALT UND VERFAHREN

A. Am Mittwoch, 24. Juli 2013, 19.36 Uhr, fuhr X_____ am Steuer seines Personenwagens Audi mit Kontrollschild VS xxx auf der Überlandstrasse vom Bildackerkreisel herkommend in Richtung C_____. Kurz vor der Ausfahrt C_____ wurde er durch das stationäre Radargerät mit einer Geschwindigkeit von 149 km/h gemessen. Nur eine Sekunde danach wurde der mitbeschuldigte Y_____ am Steuer des Personenwagens Audi mit Kontrollschild VS xxx ebenfalls durch das Radargerät mit einer Geschwindigkeit von 134 km/h gemessen. X_____ gab zu Protokoll, er habe den ihm bekannten Y_____ bei der Ausfahrt Bildackerkreisel erkannt und dieser sei ihm gefolgt. Als er - X_____ - stark beschleunigt und (ein anderes Fahrzeug) überholt habe, sei ihm Y_____ in einem Abstand von 4-5 Metern nachgefolgt. Gemäss Polizeibericht vom 13. August 2013 konnten die diensthabenden Polizeibeamten akustisch und visuell wahrnehmen, dass Y_____ praktisch im gleichen Zeitpunkt, als X_____ „geblitzt“ worden war, eine Vollbremsung einleitete. Gemäss den nachvollziehbaren Ausführungen in den angefochtenen Verfügungen erklärt dies auch, weshalb der lediglich eine Sekunde nach, und damit unmittelbar hinter X_____ kontrollierte Y_____ lediglich eine Geschwindigkeit von 134 km/h aufgewiesen hatte.

Aus dem Messprotokoll des Radargeräts ergibt sich zudem, dass auf der Überlandstrasse zur fraglichen Zeit ziemlich reger Verkehr herrschte und dass die Beschwerdeführer mehrere Fahrzeuge überholten; das letzte überholte Fahrzeug wurde eine Sekunde nach Y_____ mit einer Geschwindigkeit von 94 km/h „geblitzt“.

B. Mit Verfügungen vom 26. Juli 2013 beschlagnahmte der Staatsanwalt die Fahrzeuge von X_____ und Y_____. Gleichentags wurde Rechtsanwalt A_____ gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO als amtlicher Anwalt von X_____ ab dem 25. Juli 2013 bestellt.

C. Am 30. Juli 2013 reichte X_____ beim Kantonsgericht Beschwerde gegen den Beschlagnahmefehl vom 26. Juli 2013 ein und verlangte dessen Aufhebung und die umgehende Freigabe des beschlagnahmten Fahrzeuges.

Y_____ reichte am 8. August 2013 beim Kantonsgericht ebenfalls Beschwerde ein mit dem Antrag, die Beschlagnahme seines Fahrzeuges aufzuheben.

Die Staatsanwaltschaft stellte dem Kantonsgericht am 13. August 2013 die Akten S1 13 114 zu und beantragte die kostenpflichtige Abweisung der beiden Beschwerden. Am 19. September 2013 reichte sie zudem den Polizeibericht vom 13. August 2013 und die polizeilichen Untersuchungsakten nach.

DAS KANTONSGERICHT stellt fest und zieht in Erwägung

1.

1.1 Gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO).

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung eines Entscheides hat, zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeführer sind als Eigentümer der beschlagnahmten Personenwagen zur Beschwerde legitimiert. Sie dürfen zwar aufgrund des Entzugs ihrer Führerausweise auf unbestimmte Zeit die Fahrzeuge nicht selber fahren, jedoch sind sie durch die Beschlagnahme insofern beschwert, als dass sie die Fahrzeuge auch nicht zur Benutzung durch einen Dritten verwenden oder verkaufen können. Die Beschwerdeführer haben somit ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der in Frage stehenden Beschlagnahmen. Da die Beschwerden im Übrigen form- und fristgerecht erhoben wurden, ist auf diese einzutreten.

1.2 Verfahren können aus sachlichen Gründen vereint werden (Art. 30 StPO), wobei eine Vereinigung namentlich bei engem Sachzusammenhang angezeigt ist (Fingerhut/Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, N. 3 zu Art. 30 StPO). Die Beschwerden von X_____ und Y_____ richten sich gegen Beschlagnahmebefehle, die der Staatsanwalt im

Rahmen des Strafverfahrens S1 2013 1'114 erlassen hat. Dabei geht es um gleichzeitig stattgefundene Geschwindigkeitsüberschreitungen, allenfalls im Rahmen eines nicht bewilligten Rennens, weshalb die Verfahren P3 13 140 und P3 13 145 zu vereinen sind.

2.

2.1 Als Zwangsmassnahme im Sinn von Art. 196 StPO kann eine Beschlagnahme angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, sie verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO). Eine Beschlagnahme ist u.a. im Hinblick auf eine allfällige Einziehung durch den Strafrichter zulässig (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die Einziehungsbeschlagnahme voraus, dass ein begründeter, konkreter Tatverdacht besteht, die Verhältnismässigkeit gewahrt wird und die Einziehung durch den Strafrichter nicht bereits aus materiellrechtlichen Gründen als offensichtlich unzulässig erscheint. Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) prozessuale Massnahme sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme - anders als bei der (definitiven) Einziehung durch den zuständige Sachrichter - nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen (Bundesgerichtsurteil 1B_98/2013 vom 25. April 2013 E. 2.1).

2.2. Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschwerdeführern die Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen und Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG vor. Dabei ist unbestritten, dass X_____ bzw. Y_____ dringend verdächtig sind, die gesetzlich erlaubte Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 69 km/h bzw. 54 km/h überschritten zu haben. Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge, der geringen zeitlichen Differenz der Messungen und des gemäss Aussagen von X_____ geringen Abstands von 4-5 Metern zwischen den Fahrzeugen der Beschwerdeführenden besteht der dringende Verdacht, dass sich die beiden Fahrzeuglenker ein Rennen geliefert haben.

2.3. Umstritten ist, ob die Einziehung des Tatfahrzeugs in Betracht fällt.

2.3.1. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Handlungsprogramms des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr ("Via sicura") die Strafbestimmungen des SVG per 1. Januar 2013 verschärft. Dabei hat er zu den beiden bisherigen Kategorien von Verkehrsregelverletzungen - der als Übertretung strafbaren einfachen (Art. 90 Abs. 1

SVG) und der als Vergehen strafbaren groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG) - eine dritte Kategorie von als Verbrechen strafbaren, besonders bzw. qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen hinzugefügt (Art. 90 Abs. 3 SVG). Danach wird mit Freiheitsstrafe zwischen einem und vier Jahren bestraft, „wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen“. Aus der Konjunktion „namentlich“ erschliesst sich, dass es sich die der krassen Verletzung von Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit, beim waghalsigen Überholmanöver und bei der Teilnahme an einem unbewilligten Rennen um Beispielfälle handelt, die Aufzählung also nicht abschliessend ist (Maurer, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, Zürich 2013, N. 28 zu Art. 90 SVG).

Eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt in jedem Fall dann vor, wenn die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um mindestens 60 km/h überschritten wird (Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG); oder anders formuliert bei einer Fahrgeschwindigkeit von mindestens 140 km/h bei einer signalisierten oder allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Das Lenken eines Motorfahrzeugs mit solchen Geschwindigkeiten birgt ex lege das Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern (Maurer, a.a.O., N. 29 und 33 zu Art. 90 SVG; a.M. Délèze/Dutoit, Le « délit de chauffard » au sens de l'art. 90 al. 3 LCR: éléments constitutifs et proposition d'interprétation, in: AJP 2013 S. 1213, wonach ein Lenker, der mit einer Geschwindigkeit von 200 km/h bei guten Sichtverhältnissen auf einer verkehrsfreien Autobahn nicht nach Art. 90 Abs. 3 SVG bestraft werden kann, da er keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit Dritter geschaffen hat). Entscheidend ist auf jeden Fall, ob ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingegangen wurde.

Die Teilnahme an einem unbewilligten Rennen als Unterfall des Raser-Tatbestandes bedeutet kompetitives Hinter- oder Nebeneinanderverfahren, allenfalls verbunden mit Überholmanövern, mit stark überhöhter, den Verhältnissen gänzlich unangepasster Geschwindigkeit (Maurer, a.a.O., N. 29 zu Art. 90 SVG m.w.H.).

2.3.2. Nach Art. 90a Abs. 1 SVG kann der Strafrichter „die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn: a. eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser

Weise begangen wurde; und b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann“.

In der Botschaft wird dazu ausgeführt, die Einziehung stelle einen Eingriff in die von Art. 26 BV geschützte Eigentumsgarantie dar und sei nur in Ausnahmefällen verhältnismässig und gerechtfertigt. Ihre Zulässigkeit hänge stark vom Einzelfall ab. Nicht jede grobe Verkehrsregelverletzung solle automatisch zur Einziehung des Tatfahrzeugs führen. Von der Möglichkeit der Einziehung dürfe nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen worden sei und sie geeignet sei, den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten; das urteilende Gericht sei verpflichtet, darüber eine Prognose abzugeben (BBl 2010 S. 8484 f.).

2.3.3. Mit Art. 90a SVG wollte der Gesetzgeber die an sich nach Art. 69 StGB schon bisher mögliche und in verschiedenen Kantonen auch praktizierte Einziehung von Fahrzeugen auf Bundesebene einheitlich regeln (Mizel, *Le délit de chauffard et sa répression pénale et administrative*, in: AJP 2013 S. 189 ff., S. 199). Anlasstat ist eine grobe Verkehrsregelverletzung, die in skrupelloser Weise begangen wurde. Die Beifügung „in skrupelloser Weise“ bedeutet, dass die Einziehung nur bei besonders gravierenden Verhaltensweisen im Strassenverkehr zur Anwendung gelangen kann. Gemäss Bundesgericht dürften die Einziehungsvoraussetzungen von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG bei Verkehrsdelikten im Sinn von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG in der Regel gegeben sein. Die Einziehung ist aber nicht auf diese Fälle beschränkt, sondern fällt auch bei groben Verkehrsregelverletzungen im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG in Betracht (Bundesgerichtsurteil 1B_98/2013 vom 25. April 2013 E. 2.3.3).

Für die kumulativ zu erfüllende Einziehungsvoraussetzung von Art. 90a Abs. 1 lit. b SVG kann gemäss dem soeben genannten Bundesgerichtsurteil an die bisherige Praxis angeknüpft werden (Darstellung bei Krumm, *Die Sicherungseinziehung von Motorfahrzeugen*, AJP 2013 S. 375 ff., insbesondere S. 380 ff.). Danach hat das Gericht im Sinne einer Gefährdungsprognose zu prüfen, ob das Fahrzeug in der Hand des Täters in der Zukunft die Verkehrssicherheit gefährdet bzw. ob dessen Einziehung geeignet ist, ihn vor weiteren groben Verkehrswidrigkeiten abzuhalten (Bundesgerichtsurteil 1B_98/2013 vom 25. April 2013 E. 2.3.3 m.w.H.).

2.3.4. Wie oben in E. 2.1 dargelegt, sind diese Fragen zur Problematik einer allfälligen Einziehung nicht abschliessend zu klären; das wird Sache des Strafrichters sein, dem das Kantonsgericht vorliegend nicht vorzugreifen hat. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für die hier allein zu beurteilende Zulässigkeit der Beschlagnahme Folgendes:

X_____ fuhr mit dem beschlagnahmten Audi A3 auf der Ausserortsstrecke mit einer Fahrgeschwindigkeit von 149 km/h. Nach Abzug der Toleranz von 6 km/h beträgt die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 63 km/h. Damit liegt eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor, mit welcher das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern geschaffen wurde. Zudem scheint sich X_____ mit Y_____ ein Rennen geliefert zu haben und auch die Überholmanöver scheinen bei ziemlich regem Verkehr als gefährlich.

Y_____ fuhr mit dem beschlagnahmten Audi A3 auf der Ausserortsstrecke mit einer Fahrgeschwindigkeit von 134 km/h. Nach Abzug der Toleranz von 6 km/h beträgt die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 48 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitung liegt damit zwar unterhalb der in Art. 90 Abs. 4 SVG genannten Limite, was die Bejahung skrupellosen Verhaltens allerdings nicht ausschliesst. Y_____ ist X_____, der mit einer Geschwindigkeit von 143 km/h (unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze) fuhr, gemäss Aussagen des Letzteren in einem Abstand von 4-5 Metern gefolgt und hat gemäss Angaben der Polizei unmittelbar vor der Geschwindigkeitsmessung, nachdem er realisierte, dass sein Kollege geblitzt worden war, eine Vollbremsung vollzogen, was die gegenüber X_____ reduzierte Geschwindigkeit erklärt. Es scheint auch, dass sich Y_____ und X_____ mit Y_____ ein Rennen geliefert und auch mit den Überholmanövern ein hohes Risiko geschaffen haben. Mit dieser Fahrweise wurde auf einer Strasse mit ziemlich regem Verkehr ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern geschaffen.

Die Beschwerdeführer sind somit einer qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG dringend verdächtig, mithin eines Verbrechens und damit einer Straftat, deren Schwere die Einziehung eines Personenwagens rechtfertigen könnte. In Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Einziehung nicht auf diese Fälle beschränkt ist, sondern auch bei groben Verkehrsregelverletzungen im Sinn von Art. 90 Abs. 2 SVG in Betracht fällt (Bundesgerichtsurteil

1B_98/2013 vom 25. April 2013 E. 2.3.3), liegt es im Bereich des Möglichen, dass diese Straftat die Einziehungsvoraussetzung von Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG erfüllt.

2.3.5 Kumulativ zur groben Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise setzt die Einziehung voraus, dass der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann (Art. 90a Abs. 1 lit. b SVG). Die Einziehung ist anzuordnen, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass ohne diese Massnahme die Sicherheit von Menschen gefährdet wäre, was beim nicht einsichtigen, rückfallgefährdeten Verkehrsteilnehmer der Fall sein dürfte (Maurer, a.a.O., N. 7 zu Art. 90a SVG).

Y_____ hatte sich bereits in der Vergangenheit wegen einer SVG-Übertretung zu verantworten. Am 31. Juli 2003 wurde er vom Untersuchungsrichteramt wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 10 Tagen und einer Busse von Fr. 700.-- verurteilt. Zudem wurde er vom Bezirksgericht C_____ am 9. März 2010 wegen Raufhandels zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen sowie einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt. Aus dem Register der administrativen Massnahmen ist ersichtlich, dass Y_____ der Führerausweis wegen Geschwindigkeitsüberschreitung bereits dreimal abgenommen wurde und zwar am 15. Oktober 1998 für die Dauer von 4 Monaten, am 6. August 2003 für die Dauer von einem Monat und am 10. Dezember 2011 ebenfalls für die Dauer von einem Monat. Zudem wurde er am 18. Juli 2006 verwarnet. Offenbar haben die Vorstrafen und Ausweisentzüge Y_____ nicht beeindruckt. Vielmehr liess er sich dennoch zu einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung hinreissen. Insgesamt ist es (vor dem Hintergrund des aktuellen Verfahrensstandes) hinreichend wahrscheinlich, dass ohne die Beschlagnahme die Sicherheit von Menschen gefährdet wäre bzw. der Beschuldigte rückfallgefährdet sein dürfte. Damit liegt es im Bereich des Möglichen, dass bei Y_____ die Einziehungsvoraussetzung von Art. 90a Abs. 1 SVG erfüllt sind.

X_____ weist zwar keinen Eintrag im Strafregister auf. Er macht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden allerdings widersprüchliche Aussagen. Während er gegenüber der Polizei am 24. Juli 2013 aussagte, er habe Y_____ im Bildackerkreisel auf der Höhe Ausfahrt Autobahn D_____ -C_____ wahrgenommen (S1 2013 1'114 S. 4), führte er gegenüber dem Staatsanwalt am 25. Juli 2013 aus, er habe Y_____ erst nach der Radarfalle erkannt (S1 2013 1'114 S. 14). Nachdem der Staatsanwalt ihn auf diesen Widerspruch hinwies, hielt X_____ fest, vorher, d.h.

vor der Radarfalle, habe er es erst geahnt. Zudem ergibt sich aus dem Register der administrativen Massnahmen, dass X_____ am 10. Juli 2007 wegen Geschwindigkeitsüberschreitung und am 15. Dezember 2011 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verwarnt worden ist. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, wonach im derzeitigen frühen Verfahrensstadium noch nicht abschliessend ausgeschlossen werden könne, dass vom Täter bzw. dessen Fahrzeug und von dessen manifest gefährlichen Fahrweise keine konkrete Gefährdung für Dritte ausgehe, ist zuzustimmen. Es liegt im Bereich des Möglichen, dass bei X_____ die Einziehungsvoraussetzung von Art. 90a Abs. 1 SVG erfüllt sind.

2.4 Die Beschlagnahme hat schliesslich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO). Sie ist solange gerechtfertigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Bundesgerichtsurteil 1B_694/2011 vom 12. Januar 2012 E. 2.1). Um die streitbetroffenen Fahrzeuge für den Fall einer Anordnung der Einziehung in einem Strafbefehl oder -urteil wirksam sicherzustellen, bleibt als einziges Mittel das Aufrechterhalten der Beschlagnahme. Eine mildere Massnahme wäre nicht zielführend. Die Beschlagnahme der Fahrzeuge von Y_____ und X_____ erscheint deshalb als verhältnismässig.

2.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerden von Y_____ und X_____ abzuweisen sind, da ein begründeter, konkreter Tatverdacht besteht, die Verhältnismässigkeit gewahrt wird und die Einziehung durch den Strafrichter nicht bereits aus materiellrechtlichen Gründen als offensichtlich unzulässig erscheint.

3.

3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführer unterliegen mit ihren Anträgen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich den Beschwerdeführern aufzuerlegen, wobei Rechtsanwalt A_____ mit Verfügung vom 26. Juli 2013 (S1 2013 1'114 S. 28) gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO zum amtlichen Verteidiger von X_____ ernannt wurde mit den entsprechenden Konsequenzen für die Kostentragung (vgl. Art. 135 StPO).

3.2 Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar)

wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'000.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall, der weder besonders umfangreich noch besonders schwierig war, rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird ausgangsgemäss zu 1/2 oder Fr. 400.-- X_____ und zu 1/2 oder Fr. 400.-- Y_____ auferlegt, wobei der Staat Wallis die X_____ auferlegten Kosten vorab bezahlt (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO analog; Harari/Aliberti, Commentaire roman, N. 4 zu Art. 135 StPO; Harari/Corminbeuf, Commentaire romand, N. 51 zu Art. 136 StPO). X_____ ist zur Rückerstattung an den Staat Wallis verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

3.3 Y_____ steht aufgrund des Verfahrensausgangs keine Parteientschädigung zu.

Der amtliche Verteidiger vom X_____ wird vom Staat Wallis entschädigt (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [GUR; SGS/VS 177.7]) entsprechend dem Anwaltstarif des Kantons, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Danach erhält der Officialverteidiger im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO nebst dem Ersatz der berechtigten Auslagen ein Honorar, welches 70 Prozent des in den Art. 36 ff. GTar vorgesehenen Pauschalhonorars (Art. 30 Abs. 1 GTar). Die Pauschalentschädigung muss jedoch den Mindestanforderungen der Verfassung genügen (Bundesgerichtsurteil 1A.43/2006 vom 6. April 2006 E. 4.5) und der Officialanwalt soll auch in Fällen der amtlichen Vertretung einen gewissen, bescheidenen Verdienst erzielen (BGE 132 I 201 E. 8.6). Das Honorar hält sich im Beschwerdeverfahren im Rahmen von Fr. 300.-- und Fr. 2'200.-- und wird in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs und der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 36 GTar). Aufgrund dieser Kriterien und der von Rechtsanwalt A_____ für die Beschwerdeschrift erforderlichen Zeit, rechtfertigt es sich, dass der Staat Wallis ihm eine reduzierte Entschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Auslagen) bezahlt. Der Beschwerdeführer ist zur Rückerstattung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton Wallis verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., N. 20 f. zu Art. 135 StPO; vgl. ferner Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO sowie

Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N. 14 zu Art. 426 StPO).

DEMNACH WIRD ERKANNT:

1. Die Beschwerden von X_____ und Y_____ werden abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr in Höhe von Fr. 800.-- wird zu 1/2 oder Fr. 400.-- Y_____ und zu 1/2 oder Fr. 400.-- im Rahmen der X_____ gewährten unentgeltlichen Rechtspflege dem Staat Wallis auferlegt. X_____ ist zur Rückerstattung an den Staat Wallis verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
3. Rechtsanwalt A_____ erhält vom Staat Wallis eine reduzierte Entschädigung von Fr. 500.--. X_____ ist zur Rückerstattung dieser Entschädigung an den Kanton Wallis verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Sitten, 4. Oktober 2013